

## Teilnahmebedingungen Sommerbordunale

### §1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Für alle zwischen Ihnen als TeilnehmerIn und dem Kursveranstalter Bordun e.V. Bonn (siehe Impressum) abgeschlossenen Verträge über die Kursteilnahme gelten die nachfolgenden Bedingungen.

(2) Alle zwischen TeilnehmerIn und Veranstalter im Zusammenhang mit diesen Verträgen getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen Geschäftsbedingungen, unserer Buchungsbestätigung und unserer Annahmeerklärung.

(3) Die Teilnahme für Gäste unter 14 Jahren ist nur in Begleitung Erziehungsberechtigter (Eltern) möglich. Die Teilnahme von Gästen unter 18 Jahren ist nur mit einem volljährigen Begleiter (> 21 Jahre) möglich, der die Verantwortung als Erziehungsbeauftragter während der gesamten Teilnahme übernimmt. Ein Nachweis ist unaufgefordert vorzulegen (siehe Anlage 1)

Gemäß JSchG 5(2) müssen wir darauf bestehen, dass Kinder unter 14 Jahren ab 22 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren ab 24 Uhr die Tanzzelte verlassen und Nachtruhe halten.

### §2 Vertragsschluss; Preise; Zahlung

(1) Der Vertragsschluss zwischen den Parteien erfolgt auf die folgende Art: Der/Die TeilnehmerIn macht dem Veranstalter ein Angebot, indem er diesem eine Anmeldung zukommen lässt. Der Veranstalter nimmt dieses Angebot normalerweise bei Eingang der Anzahlung stillschweigend an, ansonsten nimmt er mit dem/der TeilnehmerIn in angemessener Zeit Kontakt auf.

(2) Bestimmte Personengruppen sind zur Teilnahme zu ermäßigten Konditionen berechtigt. Die aktuelle Preisgestaltung findet sich auf der für die jeweilige Veranstaltung geltenden Preisübersicht. TeilnehmerInnen, die eine Ermäßigung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den ermäßigenden Umstand auf der Veranstaltung nachzuweisen.

(3) Ein Abzug von Skonto ist unzulässig, wenn dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

### §3 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

Der/Die TeilnehmerIn ist zur Aufrechnung gegen die Forderungen des Veranstalters nur berechtigt, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, diese anerkannt wurden oder wenn die Gegenansprüche unstreitig gestellt sind. Dies gilt auch, wenn der/die TeilnehmerIn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend macht.

### §4 Haftungsregelungen, Haftpflichtversicherungspflicht

(1) Ansprüche des Teilnehmers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn,

es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshelfen des Veranstalters, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(4) Da viele Teilnehmer hochwertige Instrumente mitbringen, raten wir zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Zeit der Veranstaltungsdauer.

### **§5 Rücktrittsregelungen**

Dem Bordun e.V. als Veranstalter wird ein Rücktrittsrecht nach den folgenden Bedingungen eingeräumt: Der Veranstalter kann bis 21 Tage vor dem ersten Tag der Veranstaltung durch eine mindestens Textform wahrende Rücktrittserklärung gegenüber dem/der TeilnehmerIn von der Ausrichtung der Veranstaltung zurücktreten. Dies gilt nur, falls die gesamte Veranstaltung durch ungenügende Teilnehmerzahlen nicht wirtschaftlich durchführbar wäre.

In diesem Fall ist der Veranstalter zu unverzüglicher Benachrichtigung des Teilnehmers verpflichtet; im Übrigen werden Veranstalter und TeilnehmerIn von ihren Verbindlichkeiten frei und der/die TeilnehmerIn erhält seine Teilnahmegebühr unverzüglich in vollem Umfang zurückerstattet. Hinsichtlich eines durch das Entfallen der Veranstaltung entstehenden Schadens gilt der in diesen Teilnahmebedingungen vereinbarte Haftungsausschluss.

### **§6 Folgen der Nichtteilnahme; Weiterveräußerung bzw. Weitergabe des Teilnehmerplatzes**

(1) Bei Abmeldung von der Veranstaltung werden bis 60 Tage vor der Veranstaltung 100 % der Kursgebühr erstattet. Die Rücktrittserklärung der/des TeilnehmerIn muss in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen. Bei späterem Rücktritt kann die geleistete Kursgebühr nur auf Kulanzbasis zurückerstattet werden.

(2) Der Teilnehmerplatz ist an die Person des angemeldeten Teilnehmers gebunden. Der/Die TeilnehmerIn ist daher nicht berechtigt, den Teilnehmerplatz ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters selbst weiter zu veräußern bzw. an Dritte zum gewerblichen Weiterverkauf durch diese zu veräußern oder abzugeben.

### **§7 Mitwirkungs-, Verhaltens- und Unterlassungspflichten des Teilnehmers während des Spielkurses, Regelungen zur Unterkunft**

(1) Die Hausordnung des Veranstaltungsortes (St. Michaelturn) in der bei Ankunft mitgeteilten Form ist zu beachten. Insbesondere gilt: Rettungswege und Zufahrten sind stets freizuhalten. Informationen für Notsituationen finden sich am Empfang. Für die Sauberhaltung der Räumlichkeiten einschließlich der Bäder während des Aufenthaltes ist der/die TeilnehmerIn selbst verantwortlich. Die Räumlichkeiten sind am Ende des Aufenthaltes aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen; der Müll auf den Zimmern ist von den Teilnehmern selbst zu vor Ort bekannt gegebenen Zeit zu entsorgen. Verschmutzungen, die über normale Nutzungsverschmutzung hinausgehen, sind zu beseitigen. Müll, der über haushaltsüblichen Müll hinausgeht, ist vom Teilnehmer selbst und außerhalb der Unterkunft zu entsorgen. Haustiere sind während der Veranstaltung nicht zugelassen. Teilnehmern, die auf dem Zeltplatz übernachten, ist ausschließlich die Benutzung der dortigen Sanitäreinrichtungen gestattet. Bei der Belegung des Zeltplatzes ist darauf zu achten, dass alle TeilnehmerInnen ungehinderte Ausfahrt haben. Der Verzehr von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken ist auf dem gesamten Gelände der Jugendbildungsstätte untersagt.

(2) Von 22.30 bis 8 Uhr und von 13 bis 15 Uhr muss das Musizieren innerhalb des Hauses aus Gründen der Nachtruhe außerhalb der ggf. speziell dafür vorgesehenen Bereiche unterlassen werden. Das Musizieren

mit weittragenden Instrumenten ist aus Gründen des Lärmschutzes der Anwohner auf dem Gelände zwischen 24 und 8 Uhr zu unterlassen.

(3) Schäden und Verluste aller Art sind Unterkunft und Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die im Rahmen der Kurse übergebenen Unterlagen (u.a. Notenmaterial, Informationstexte, Übersichten) sind für die private Nutzung bestimmt und dürfen vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Genehmigung durch die jeweiligen Rechteinhaber nicht weiterverbreitet werden.

(5) Mit Ausnahme der vom Veranstalter Bordun e. V. angemeldeten Konzerte dürfen auf dem Festivalgelände keine bei Verwertungsgesellschaften entgeltpflichtigen Werke aufgeführt werden. Dies gilt auch und insbesondere für Sessions, den Bal-Folk und sonstiges Musizieren.

### **§8 Datenschutz, Nutzung von Bild- und Tonmaterial**

(1) Durch den Vertragsabschluss erteilt der/die TeilnehmerIn sein Einverständnis, dass von ihm angegebenen persönlichen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung abgespeichert und verwendet werden. Dies umfasst beispielsweise die Zusendung von E-Mails seitens des Veranstalters oder der Referenten. Dieses Einverständnis ist widerruflich. Eine Weitergabe der gespeicherten Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht; erforderlich ist eine Weitergabe der Namen der im Haus logierenden Gäste an den Betreiber des St.-Michael-Turms. Die Behandlung der überlassenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen; insbesondere ermöglicht der Veranstalter über den Vereinsvorstand durch den Schriftführer auf Anfrage die Einsicht in die gespeicherten Daten.

(2) Der/Die TeilnehmerIn erteilt sein widerrufliches Einverständnis, dass Bild- und Tonaufnahmen seiner Person auf der Veranstaltung durch den Veranstalter veröffentlicht werden dürfen.

### **§9 Schlussbestimmung, anzuwendendes Recht**

(1) Auf alle nach diesen Bedingungen geschlossenen Verträge findet deutsches Recht Anwendung.

(2) Diese Teilnahmebedingungen bleiben auch bei eventueller rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich

Liebe Eltern,

mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 1. April 2003 haben Sie die Möglichkeit für die Begleitung Ihres Kindes eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen. In Begleitung dieser Person, die Sie ausdrücklich beauftragen müssen, sind gestattet

- der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren
- der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor; Sie können gerne das umseitige Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können. Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disco-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß (z.B. kein Alkoholkonsum unter 16 Jahren, bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke konsumiert werden und Rauchverbot unter 18 Jahren).

Anlage 1: Nachweis Erziehungsberechtigung

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Personensorgeberechtigte / Eltern:

Frau / Herr:

(Vorname, Name)

wohnhaft:

(Adresse)

telefonisch erreichbar unter:

Meine Tochter / mein Sohn:

(Vorname, Name)

Alter:            Jahre

Wird beim Besuch der Sommerbordunale vom / am \_\_.\_\_.20\_\_ bis zum \_\_.\_\_.20\_\_ von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Frau / Herr:

(Vorname, Name)

wohnhaft:

(Adresse)

telefonisch erreichbar unter:

Unterschriften, Datum:

Personenberechtigte / Eltern

Erziehungsbeauftragter